

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Abteilung V/5
zH Herrn Mag. Dr. Thomas Jakl
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/18/217a/BB	4393	30.4.2018
	DI Dr. Marko Sušnik		

Neufassung EU-POP-Verordnung; STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Dr. Jakl!

Für die Wirtschaftskammer Österreich ist die Neufassung der EU-POP-Verordnung grundsätzlich nachvollziehbar. Gerne möchten wir einige Bedenken - insbesondere bzgl. der Vertraulichkeit von Geschäfts- bzw Betriebsgeheimnissen - mit Ihnen teilen und ersuchen Sie höflich um Ihre Unterstützung.

Zu Artikel 7 Abs 4 lit b

In der derzeit noch gültigen POP-VO - VO (EG) 850/2004 - ist vorgesehen, dass Mitgliedsstaaten in Ausnahmefällen zulassen können, dass Abfälle, die in Anhang V Teil 2 näher beschrieben werden und Stoffe aus dem Anhang IV bis zu den angegebenen Konzentrationen des Anhangs V Teil 2 enthalten (bzw. mit diesen verunreinigt sind), nach einer in Anhang V Teil 2 angegebenen Methode behandelt werden können. In Österreich ist diese Möglichkeit, in Ausnahmefällen ein Behandlungsverfahren nach Anhang V Teil 2 anwenden zu können, im nationale Recht (§16 Abs 4 AWG 2002) verankert worden.

Die gegenständliche Bestimmung des Artikel 7 Abs 4 lit b wird aus unserer Sicht in der Neufassung verschärft. Zukünftig darf ein Abfall aus dem Anhang V Teil 2 nur noch dann in Ausnahmefällen nach einem in Anhang V Teil 2 beschriebenen Behandlungsverfahren behandelt werden, wenn lediglich ein Stoff aus dem Anhang IV in der nach Anhang V Teil 2 beschriebenen Konzentration vorkommt. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar. Die in Anhang V Teil 2 beschriebenen Behandlungsverfahren (Ablagerung unter Tage in sicheren, tief gelegenen Felsformationen, in Salzbergwerken oder auf Deponien für gefährliche Abfälle) sind ausreichend sicher, sodass man in Ausnahmefällen und wie bisher vorgesehen, auch Abfälle nach Anhang V Teil 2 behandeln kann, die mehr als einen Stoff nach Anhang IV aufweisen.

Wir lehnen daher die geplante Einschränkung ab, und sprechen uns dafür aus, dass der bisherige Verordnungstext beibehalten wird.

Zu Artikel 8 Abs 1 lit f

Die Europäische Chemikalienagentur soll unter anderem damit beauftragt werden, dass sie alle Informationen gemäß Artikel 7 Abs 4 Buchstabe b Ziffer iii sammelt, erfasst und verarbeitet. Diese Informationen macht sie der Kommission und den Mitgliedsstaaten zugänglich. Dabei handelt es sich um Informationen, die ein Mitgliedsstaat den übrigen Mitgliedsstaaten, der Agentur und der Kommission im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung (und deren Begründung) zur Behandlung der Abfälle nach einer Methode nach Anhang V Teil 2 zu übermitteln hat. In Artikel 8 Abs 1 lit f wird dargelegt, dass die Agentur die diesbezüglichen nicht vertraulichen Informationen auf Ihrer Webseite öffentlich zugänglich macht.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Mitgliedsbetrieb, der von einem Abfallbesitzer einen Abfall gemäß Anhang V Teil 2 übernommen hat, um eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 7 Abs 4 Buchstabe b ansucht. Sollte dies der Fall sein, so sehen wir die Notwendigkeit, dass im Rahmen dieses Ansuchens übermittelte sensible Daten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Daher sollte explizit erwähnt werden, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht veröffentlicht werden dürfen. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass in Artikel 8 Abs 1 lit f der folgende Satz angefügt wird:

„... genannten. Als vertraulich, und demnach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.“

Zu Artikel 9

Bei den Durchführungsplänen sehen wir ebenfalls die Notwendigkeit, dass der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen hervorgehoben wird. Es ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass Durchführungspläne nicht so detailliert ausgestaltet werden, dass auch besonders sensible Daten von Unternehmen darin vorkommen, ausgeschlossen ist dies jedoch nicht. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass in Artikel 9 Abs 1 der folgende Satz eingefügt wird:

„...Prozess. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen keinesfalls in dem Entwurf eines Durchführungsplans, noch in einem fertig gestellten Durchführungsplan aufscheinen.“

Weiters sollte eine derartige Klarstellung auch in Artikel 9 Abs 4 eingefügt werden:

„...gegebenenfalls. Der Durchführungsplan der Kommission darf keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von Unternehmen beinhalten.“

Zu Artikel 11

Artikel 11 Abs 2 ermöglicht es, dass diverse Informationen im Zusammenhang mit POP-Stoffen an Entscheidungsträger, Forscher, Lehrkräfte, aber auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In Artikel 11 Abs 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass Informationen gemäß Absatz 1 und 2 nicht als vertraulich angesehen werden. Es besteht daher aus unserer Sicht die Gefahr, dass auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unter dem Titel „Bewusstseinsbildung“ oder „Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit“ veröffentlicht werden könnten. In diesem Kontext verwendet, gelten diese unseres Erachtens nicht als vertraulich. Die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist allerdings essentiell für den Schutz von unternehmerischen Know-How. Deshalb sollte Absatz 3 wie folgt lauten:

„...nicht als vertraulich betrachtet. Keinesfalls dürfen in den Informationen gemäß Abs 1 und Abs 2 jedoch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten sein. Die

Kommission, die Agentur und die Mitgliedsstaaten, die Informationen mit Drittstaaten austauschen, schützen vertrauliche Informationen (insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union.“

Zu Artikel 13

Nach Artikel 13 Abs 1 sollen die Mitgliedsstaaten einen Bericht erstellen, aktualisieren und veröffentlichen. Dieser Bericht soll unter anderem Informationen zu den erteilten Ausnahmegenehmigungen (siehe Artikel 7 Abs 4 lit b. Ziffer iii) enthalten. Wir sehen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass in einem derartigen Bericht keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse aufscheinen dürfen. Auch der Unionsbericht, der gemäß Artikel 13 Abs 4 von der Agentur erstellt und veröffentlicht werden soll, sollte aus unserer Sicht keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten. Beides sollte ausdrücklich erwähnt werden. Dazu schlagen wir vor, dass ein neuer Absatz 6 geschaffen wird, der wie folgt lautet:

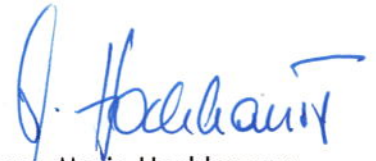
„Weder in dem Bericht der Mitgliedsstaaten gemäß Abs 1, noch in dem Unionsbericht der Agentur gemäß Abs 4 dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Unternehmen aufscheinen.“

Wir ersuchen um Unterstützung unserer Vorschläge im Rahmen des Rats und der Ratsarbeitsgruppen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin